

Kompetenzordnung der Gemeinde Beromünster

Stand: 13.06.2024

gestützt die Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster (GO) der Organisationsverordnung der Gemeinde Beromünster (OrgVo).

Alle Kompetenz- und Zeichnungsberechtigungen gelten jeweils auch für die stellvertretenden Personen.

Folgende Instanzen können im Namen der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich Entscheide im Sinne von § 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz (SRL 40) erlassen:

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
-------------------	-------------------	-----------------	--------------------------------------

Gesellschaft und Soziales

Einwohnerdienste

Einwohnerdienste	Stimmrechtsgesetz § 138	Initiativ- und Referendum Unterschriften	Einzel durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin
Einwohnerdienste	Datenschutzreglement der Gemeinde Beromünster Art. 2 Abs. 5	Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen	Einzel durch Sachbearbeitung
Einwohnerdienste	Datenschutzreglement der Gemeinde Beromünster Art. 2 Abs. 6	Auskunftserteilung auf auswärtige Organisationen ausdehnen	Einzel durch Sachbearbeitung
Einwohnerdienste	Datenschutzreglement der Gemeinde Beromünster Art. 5	Festlegung von zusätzlichen Dienstleistungen	Einzel durch Sachbearbeitung
Einwohnerdienste	Keine gesetzliche Grundlage	Wohnsitzbestätigung	Einzel durch Sachbearbeitung
Einwohnerdienste	Keine gesetzliche Grundlage	Interimsausweis	Einzel durch Sachbearbeitung
Einwohnerdienste	Keine gesetzliche Grundlage	Allg. Bescheinigungen/Bestätigungen	Einzel durch Sachbearbeitung

AHV-Zweigstelle

AHV-Zweigstelle	Gesetz über die Einführung des BG über die AHV § 16	Sämtliche Bereiche	Einzel durch Sachbearbeitung
-----------------	---	--------------------	------------------------------

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Zentrale Dienste und Soziales	Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (SRL 855) § 4a	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Einzel durch Bereichsleitung
-------------------------------	---	---	------------------------------

Beherbergungsabgaben und Kurtaxen

Gesellschaft und Soziales	Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen der Gemeinde Beromünster Art. 10	Veranlagung und Bezug der Beherbergungsabgaben und Kurtaxen	Verein Sempachersee Tourismus (SST)
Gesellschaft und Soziales	Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen der Gemeinde Beromünster Art. 12	Jahresbericht und Rechnungsablage kontrollieren	Einzel durch Sachbearbeitung

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
-------------------	-------------------	-----------------	--------------------------------------

Stiftungen

Zentrale Dienste und Soziales	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 8 Abs. 3, Verordnung über die Stiftungsaufsicht (SRL 202)	Sämtliche Verfügungen und Aufgaben welche in § 8 Abs. 1 lit. a Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Verordnung über die Stiftungsaufsicht geregelt sind (Erfüllung der Aufgaben als Aufsichtsbehörde von Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehören)	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung und Bereichsleitung
-------------------------------	---	--	---

Sozialhilfe und Alimente

Zentrale Dienste und Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 15 Sozialhilfeverordnung (SRL 892a) SKOS-Richtlinien	Sämtliche Verfügungen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) und Alimente	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung
Zentrale Dienste und Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 15 Sozialhilfeverordnung (SRL 892a) SKOS-Richtlinien	Sämtliche Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH)	Einzel durch Sachbearbeitung
Zentrale Dienste und Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 30 SKOS-Richtlinien	Entscheide und Weisungen über die soziale und berufliche Integration	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung
Zentrale Dienste und Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 28	Kostengutsprachen	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung
Zentrale Dienste und Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 59	Behandlung von Einsprachen gegen WSH-Entscheide	Gemeinderat § 75 Sozialhilfegesetz Kanton Luzern
Zentrale Dienste und Soziales	Betreuungs- und Pflegegesetz (SRL 867)	Erteilen Kostengutsprachen	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung
Zentrale Dienste und Soziales		Statistiken	Einzel durch Sachbearbeitung

Pflegekinder

Zentrale Dienste und Soziales	EGZGB §8 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)	Erteilung und Aufhebung Pflegeplatz-Bewilligungen	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung
Zentrale Dienste und Soziales	PAVO Art. 10	Kenntnisnahme Aufsichtsbericht Pflegekinder	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung
Zentrale Dienste und Soziales	PAVO Art. 1	Erteilen von Bewilligungen zum Führen einer KITA	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung
Zentrale Dienste und Soziales	PAVO Art. 19	Kenntnisnahme Aufsichtsbericht KITA	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung
Zentrale Dienste und Soziales	PAVO Art. 1 + 13	Erteilen von Bewilligungen zum Führen einer Spielgruppe	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung
Zentrale Dienste und Soziales	PAVO Art. 19	Kenntnisnahme Aufsichtsbericht Spielgruppe	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung

Gesellschaft

Gesellschaft	Rahmenkonzept Konzept Schulsozialarbeit Konzept Offene Kinder- und Jugendarbeit	Dossierführung inkl. Unterschriftsberechtigung und Wahrung der Schweigepflicht	Einzel durch Mitarbeitende Gesellschaft
--------------	---	--	---

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Gesellschaft	Rahmenkonzept	Information und Beratung der Bevölkerung	Einzel durch Mitarbeitende Abteilung Gesellschaft
Gesellschaft	Rahmenkonzept Abs. 2.2	Verabschiedung von Jahresbericht und Statistiken	Einzel durch Bereichsleitung
Gesellschaft	StGB Art. 320, Abs. 2	Aufhebung der Schweigepflicht	Einzel durch Bereichsleitung
Gesellschaft	Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten von Ausgaben	Geldverkehr, Post- und Bankkonti gemäss Budget	Kollektiv zu zweien durch Mitarbeitende Abteilung Gesellschaft

Bereich Bau und Infrastruktur

Bau und Umwelt

Bau und Umwelt	§ 192 ff PBG	Durchführung von Baubewilligungsverfahren bis zur (ohne) Erteilung der Baubewilligung	Einzel durch Bereichsleitung oder Sachbearbeitung
Bau und Umwelt	Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 1, § 202 Abs. 2 + 3	Planänderungen bis zur (ohne) Erteilung der Baubewilligung	Einzel durch Bereichsleitung oder Sachbearbeitung
Bau und Umwelt	Reklameverordnung (SRL 739) § 5 Bewilligung § 6 (temporäre) § 7 (Bewilligungsverfahren)	Bewilligung Bewilligung temporärer Reklamen Durchführung von Bewilligungsverfahren bis zur (ohne) Erteilung der Bewilligung	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau Einzel durch Sachbearbeitung Einzel durch Bereichsleitung oder Sachbearbeitung
Bau und Umwelt	PBG	Genehmigung Auflagen Baubewilligung (Farbgestaltung, Wärmeschutznachweis, Kanalisationsplan, etc.)	Einzel durch Sachbearbeitung
Bau und Umwelt	Bundesstatistikgesetz (SR 431.1) Vo Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1)	Bau- und Wohnbaustatistik	Einzel durch Bereichsleitung
Bau und Umwelt	Planungs- und Baugesetz PBG (SRL 735) § 187 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Beromünster	Behandlung von Anzeigen betreffend Abbrucharbeiten	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Planungs- und Baugesetz PBG (SRL 735) § 198 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Beromünster	Bewilligung von Baugesuchen im ordentlichen und vereinfachten Baubewilligungsverfahren (inkl. Planänderungen, Erteilung von Ausnahmebewilligungen und Einsprachebehandlungen). (Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 30.04.2013)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Planungs- und Baugesetz PBG (SRL 735) § 184 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Beromünster	Schriftliche Auskunftserteilung über die Baubewilligungspflicht	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Planungs- und Baugesetz PBG (SRL 735) § 210 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Beromünster	Verfügung und Aufhebung Einstellung der Bauarbeiten (Baustopp)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	§ 213 PBG	Anzeige Widerhandlung => Definition Kriterien oder Eckpunkte für Prüfung der Verhältnismässigkeit	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung Bau mit Verwaltungsleitung mit Information des Gemeinderates

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Bau und Umwelt	§ 209 PBG	Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau

Perimeter (Kostenverteiler)

Bau und Umwelt	Perimeterverordnung PV (SRL 732) § 6 und 20	Erlass Perimeter (Kostenverteiler)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Perimeterverordnung PV (SRL 732) § 24	Beitragsverfügungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Perimeter Verordnung PV (SRL 732) § 23	Behandlung von Einsprachen gegen Beitragsverfügungen und Perimeter	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Verwaltungsleitung

Strassen (übrige Strassen; Gemeinde- und Güterstrassen)

Bau und Umwelt	Strassengesetz (SRL 755) § 71a ff.	Durchführung Projektbewilligungsverfahren (ohne Erteilung der Projektbewilligung)	Einzel durch Bereichsleitung oder Sachbearbeitung
Bau und Umwelt	Strassengesetz (SRL 755) § 71a ff.	Bewilligung von Strassenprojekten (inkl. Einsprachebehandlung)	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung

Parkplatzgebühren

Bau und Umwelt	Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund Art. 19, Abs. 3	Verfügen von Parkierungsbeschränkungen	Einzel durch Sachbearbeitung
Zentrale Dienste und Soziales	Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund Art. 18	Ausstellung Parkkarten	Einzel durch Sachbearbeitung

Wald und Jagd

Bau und Umwelt	§ 34 ff. kantonale Jagdverordnung	Unterzeichnung im Namen der Revierkommission und Weiterleitung von Beitragsgesuchen an Wildschadenverhütungsmassnahmen	Einzel durch Sachbearbeitung
----------------	-----------------------------------	--	------------------------------

Gastgewerbe

Zentrale Dienste und Soziales	Gastgewerbegesetz (SRL 980) und Gastgewerbeverordnung (SRL 981)	Stellungnahme zu ausserordentlichen Wirtschaftsbewilligungen (insbesondere Einzelanlässe)	Einzel durch Sachbearbeitung
-------------------------------	---	---	------------------------------

Miet- und Pachtverträge

Bau und Umwelt	Bereich Bau und Infrastruktur	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Hochbau	Bereich Bau und Infrastruktur	Vermietung der Schulliegenschaften für Einzelanlässe	Einzel durch Hauswart

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
-------------------	-------------------	-----------------	--------------------------------------

Wasserversorgung

Bau und Umwelt	Wasserreglement für den Ortsteil Gunzwil Art. 19 / Wasserreglement für den Ortsteil Schwarzenbach Art. 19	Erteilen der Anschlussbewilligung bzw. –Verfügung (in der Bauzone in der Regel im Rahmen von Baubewilligungsverfahren)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Wasserreglement für den Ortsteil Gunzwil Art. 29 / Wasserreglement für den Ortsteil Schwarzenbach Art. 28	Anschlussgebühren erheben und in Rechnung stellen (in der Regel im Baubewilligungsverfahren)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Finanzen	Wasserreglement für den Ortsteil Gunzwil Art. 30 / Wasserreglement für den Ortsteil Schwarzenbach Art. 29	Bauwasser erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch Sachbearbeitung Finanzen
Finanzen	Wasserreglement für den Ortsteil Gunzwil Art. 31 / Wasserreglement für den Ortsteil Schwarzenbach Art. 30	Wasserzinsen erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch Sachbearbeitung Finanzen
Bau und Umwelt	Wasserreglement für den Ortsteil Gunzwil Art. 32	Hydrantenperimeter erheben und in Rechnung stellen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Wasserreglement für den Ortsteil Gunzwil Art. 35 / Wasserreglement für den Ortsteil Schwarzenbach Art. 33	Erschliessungsbeiträge erheben und in Rechnung stellen (in der Regel mit Baubewilligung für Erschliessung)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Wasserreglement für den Ortsteil Gunzwil Art. 37 / Wasserreglement für den Ortsteil Schwarzenbach Art. 35	Behandlung von Beschwerden zu diesem Reglement und von Einsprachen gegen die Rechnungsstellung	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Verwaltungsleitung

Siedlungsentwässerung

Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bero-münster Art. 3 Abs. 2	Vollzug Verwaltungsgeschäfte	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bero-münster Art. 10 Abs. 4	Erteilung von Bewilligungen für oberflächliche Versickerungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bero-münster Art. 14 Abs. 1	Planaufgabe	Einzel durch Bereichsleitung oder Sachbearbeitung
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bero-münster Art. 20 Abs. 1	Regelungen bezüglich Beanspruchung von fremdem Grundeigentum kontrollieren	Einzel durch Sachbearbeitung
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bero-münster Art. 29 Abs. 4	Einverlangen von weiteren Unterlagen für die Beurteilung von Anschlussgesuchen	Einzel durch Sachbearbeitung
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bero-münster Art. 30	Erteilen der Anschlussbewilligung bzw. –Verfügung (in der Bauzone in der Regel im Rahmen von Baubewilligungsverfahren)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bero-münster Art. 31 Abs. 2	Abweichungen von genehmigten Plänen bewilligen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bero-münster Art. 32	Kontrollinstanz	Einzel durch Sachbearbeitung
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bero-münster Art. 33	Baukontrolle und Abnahme	Einzel durch Sachbearbeitung

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 34	Festlegung Einzelheiten des Anschlusses im vereinfachten Verfahren	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 37 Abs. 1	Kontrolle von Anlagen nach Inbetriebnahme	Einzel durch Sachbearbeitung
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 37 Abs. 3	Einverlangen eines Wartungsvertrages	Einzel durch Sachbearbeitung
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 38 Abs. 2	Erstellung Unterhaltsplan	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 43 Abs. 2, Art. 44, Art. 45, Art. 46	Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche, Anschlussgebühren und Baubeiträge erheben und in Rechnung stellen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Finanzen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 43 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2, Art. 48 Abs. 4	Betriebsgebühren erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch Sachbearbeitung Finanzen
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement Gemeinde Beromünster, Tarifordnung Art. 6 Abs. 9	Kontrolle Mutationen	Einzel durch Sachbearbeitung
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 48 Abs. 1	Einverlangen eines Vorschusses oder einer Sicherstellung	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsrecht der Gemeinde Beromünster, Bauvorschriften Art. 2 Abs. 3 und 4	Bewilligung von Ausnahmen für die Verlegung von Leitungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt	Siedlungsentwässerungsrecht der Gemeinde Beromünster, Bauvorschriften Art. 10 Abs. 2	Anordnung eines Anschlusses der Pumpanlage an eine Notstromgruppe	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
Bau und Umwelt / Finanzen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster	Behandlung von Beschwerden zu diesem Reglement und von Einsprachen gegen die Rechnungsstellung	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Verwaltungsleitung

Benützung von öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeingebrauch)

Bau und Umwelt	Strassengesetz (SRL 755) § 2 a, Abs. 3, § 22 Abs. 3 Strassenreglement der Gemeinde Beromünster Art. 20 bis 22	Verfügungen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichem Grund	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
----------------	--	---	---

Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

Bau und Umwelt	Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (SRL 717) § 3	Gesuche um Ausnahmebewilligung zur vorübergehenden oder dauernden Beseitigung von Bäumen in Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Bau
----------------	--	---	---

Abfallentsorgung

Finanzen	Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 9 Abs. 2	Erhebung Grundgebühr (Rechnungsstellung)	Einzel durch Sachbearbeitung Finanzen
----------	---	--	---------------------------------------

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Bau und Umwelt	Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 11 Abs. 2	Festlegung der Höhe Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.	Einzel durch Bereichsleitung
Bau und Umwelt	Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Beromünster, Art. 13 Abs. 1	Erlass eines Veranlagungsentscheides bei Bestreitung oder Nichtbezahlung der Gebührenrechnung	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung
Bau und Umwelt	Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 16	Kontrollbefugnis	Einzeln durch Abteilungsleiter Tiefbau
Bau und Umwelt	Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 6	Anordnung von Separatsammlungen	Einzel durch Bereichsleitung

Friedhof

Erbschaften	VO Friedhof- und Bestattungswesen Art. 8	Zivile Bestattung - Anwesenheit	Bereichsleitung oder Sachbearbeitung
Erbschaften	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Beromünster	Rechnungsstellung Bestattungskosten	Einzel durch Sachbearbeitung
Erbschaften	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen Art. 12 Abs. 3	Festlegung einmalige Gebühr für Pflege Gemeinschaftsgräber	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Erbschaften
Erbschaften	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen Art. 12 Abs. 4	Auftrag Unterhalt für vernachlässigte Gräber	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Erbschaften
Erbschaften	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen Art. 13	Publikation Räumung Grabstätten	Einzel durch Sachbearbeitung
Erbschaften	VO Friedhof- und Bestattungswesen Art. 10 Abs. 2	Unterhalt und Beschriftung Gemeinschaftsgräber	Einzel durch Bereichsleitung
Erbschaften	VO Friedhof- und Bestattungswesen Art. 10 Abs. 4	Einheitliche Bepflanzung Reihengräber	Einzel durch Bereichsleitung

Erbschaften

Erbschaften	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 3	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im EG ZGB § 9 Abs. 2 geregelt sind	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Erbschaften
Erbschaften	Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen (SRL 210)	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen umschrieben sind und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Erbschaften
Erbschaften	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630) § 15 Abs. 2	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Erbschaften
Erbschaften	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630) § 15 Abs. 4	Behandlung der Einsprachen gegen Erbschaftssteuer-Veranlagungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Verwaltungsleitung

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Erbschaften	ZGB Art. 504 und 505	Depoteinlagen / -entnahmen	Einzel durch Sachbearbeitung

Bereich Finanzen

Finanzen

Finanzen	Bereich Finanzen	Abrechnungen mit Drittgemeinden	Einzel durch Bereichsleitung
Finanzen	Mehrwertsteuergesetz (SRL 641.2)	MWST-Abrechnungen	Einzel durch Bereichsleitung
Finanzen		Statistiken	Einzel durch Bereichsleitung
Finanzen	Bundesgesetz über Schuld-betreibung und Konkurs (SchKG 281.1)	Betreibungsverfahren	Einzel durch Sachbearbeitung Finanzen
Finanzen		Zahlungsaufträge, Geldverkehr, Post- und Bankkonti	Kollektiv zu zweien gemäss Bankvollmachten
Finanzen		Kurzfristige Anlagen, Festgeld	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung.
Finanzen		Inkasso Gebühren: Zahlungserleichterungen Abzahlungsvereinbarungen Bis Fr. 5'000.-	Einzel durch Sachbearbeitung Finanzen
Finanzen		Inkasso Gebühren: Zahlungserleichterungen Abzahlungsvereinbarungen Über Fr. 5'000.-	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit zuständiger Bereichsleitung.
Finanzen	§ 22 Stundung, Ermässigung und Erlass Gebührengesetz (SRL 680) §22	Erlass Gebühren	Für das Fachgebiet verantwortliche Bereichsleitung und Verwaltungsleitung
Finanzen	Steuergesetz (SRL 620) § 7 Abs. 1, Steuerverordnung (SRL 621) § 41 Abs. 1 lit. a	Erlass Mahngebühren sowie Verzugs- und Ausgleichszinse	Einzel durch Bereichsleitung
Finanzen	Steuergesetz (SRL 620) § 7 Abs. 1, Steuerverordnung (SRL 621) § 41 Abs. 1 lit. a	Erlassgesuche bis Fr. 10'000.- (>Fr. 10'000.- Zuständigkeit beim Kanton)	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung.
Finanzen / Steuern	Steuergesetz (SRL 620) § 199	Zahlungserleichterungen oder Abzahlungsvereinbarungen bis sechs Monate -Monatliche Raten erforderlich (unterschiedliche Höhe der Raten möglich) -Keine unbefristeten Zahlungsabkommen und kein Code "Mahnstopp" - Bei Nichteinhaltung eines Abkommens zum 3. Mal ist der Bereich Finanzen zuständig. -Versand Zahlungsabkommen per Tagespost	Einzel durch Sachbearbeitung Finanzen oder Sachbearbeitung Steuern
Finanzen	Steuergesetz (SRL 620) § 199	Zahlungserleichterungen bis ein Jahr, Abzahlungsvereinbarungen Betrag: 10'000.- -Monatliche Raten erforderlich (unterschiedliche Höhe der Raten möglich) -Keine unbefristeten Zahlungsabkommen und kein	Einzel durch Bereichsleitung

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
		Code "Mahnstopp"-Versand Zahlungsabkommen per Tagespost	
Finanzen	Steuergesetz (SRL 620) § 199	Zahlungserleichterungen Betrag über Fr. 10'000.- oder mehr als ein Jahr (Frist läuft ab Eingang Zahlungsgesuch) -Antrag mit Formular Zahlungserleichterung vom Kanton (Budgetaufstellung)	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung
Finanzen	Steuergesetz (SRL 620) §199	Abzahlungsvereinbarungen Betriebene Fälle Zwingend durch Bereich Finanzen zu bearbeiten. Zahlung muss innerhalb 6 Monaten nach Zahlungsbefehl erfolgen, ansonsten Fortsetzungsbegehren.	Kollektiv zu zweien Sachbearbeitung mit Bereichsleitung
Finanzen	Steuergesetz (SRL 620) § 191 ff & 198, Steuerverordnung (SRL 621) § 33 ff	Steuerbezug und Inkassomassnahmen	Einzel durch Sachbearbeitung
Finanzen	Steuergesetz (SRL 620) § 191 ff & 198, Steuerverordnung (SRL 621) § 33 ff	Betreibungsverfahren	Einzel durch Sachbearbeitung
Finanzen		Zahlungserleichterungen Handänderungssteuern / Grundstücksgewinnsteuern	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung Finanzen und Verwaltungsleitung (ab 4 Monaten Eintrag Grundbuch möglich)

Märkte

Finanzen	Marktordnung Gemeinde Beromünster Art. 17	Kontrolle der Abrechnung vom Markthelfer (Einkassierte Standgebühren), Aufwendungen Markthelfer für Lohnzahlung)	Einzel durch Bereichsleitung
----------	---	--	------------------------------

Bereich Steuern

Einkommens- und Vermögenssteuern

Steuern	Steuergesetz (SRL 620) § 144 ff, Steuerverordnung (SRL 621) § 25 ff	Mitteilung an Steuerpflichtige; Vereinbarungen betr. späterer Steuerunterlageneinreichung; Verkehr mit Ämtern; Mitteilungen ohne Rechtsverbindlichkeiten	Einzel durch Sachbearbeitung
Steuern	Steuergesetz (SRL 620) § 125 Abs. 2, Steuerverordnung (SRL 621) § 25 lit. a	Vornehmen von Veranlagungen	Gewählte Einschätzungsexperten
Steuern		Qualitätssicherung Veranlagungen	Gewählte Einschätzungsexperten
Steuern		Statistiken	Einzel durch Bereichsleitung Steuern
Steuern		Steuerabrechnungsbogen	Einzel durch Bereichsleitung Steuern
Steuern	Umweltschutzverordnung (SRL 701) § 32a	Fakturierung Sonderabgabe Altlastensanierung/Ausfallkosten mit definitiver Steuerrechnung	Einzel durch Sachbearbeitung
Steuern	Umweltschutzverordnung (SRL 701) § 32a	Behandlung von Einsprachen gegen die Sonderabgabe Altlastensanierung/Ausfallkosten, Ausfertigen der Einspracheentscheide	Kollektiv zu zweien durch Verwaltungsleitung und Bereichsleitung Steuern

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
-------------------	-------------------	-----------------	--------------------------------------

Grundstückgewinnsteuern

Sondersteuern	Grundstückgewinnsteuergesetz (SRL 647) § 25 Abs. 2	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung Steuern und Sachbearbeitung
Sondersteuern	Grundstückgewinnsteuergesetz (SRL 647) § 25 Abs. 2	Behandlung von Einsprachen gegen Grundstückgewinnsteuer-Veranlagungen	Kollektiv zu zweien durch Verwaltungsleitung und Bereichsleitung Steuern

Handänderungssteuern

Sondersteuern	Handänderungssteuergesetz (SRL 645) § 10 Abs. 3	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung Steuern und Sachbearbeitung
Sondersteuern	Handänderungssteuergesetz (SRL 645) § 10 Abs. 3	Behandlung von Einsprachen gegen Handänderungssteuer-Veranlagungen	Kollektiv zu zweien durch Verwaltungsleitung und Bereichsleitung Steuern

Bereich Bildung

Bildung	Rechtsmässige Verfügungen SRL 400a und 405b	gemäss Verordnung Volksschulbildungsgesetz und Volksschulbildungsverordnung z.B. Disziplinar massnahmen gegenüber Lernenden, Dispensationen von Unterrichtsfächern von Lernenden, Repetition, Bewilligung Rückstellungsgesuche	Einzel durch Schulleitungsmitglied
Bildung	Klassenzuteilung	Zuteilungsbrief an Eltern	Einzel durch Schulleitungsmitglied
Bildung	Rechnungen		Einzel durch Schulleitungsmitglied
Musikschule	Erlass	Schulgeldermässigung Musikschule	Kollektiv zu zweien durch Verwaltungsleitung und Bereichsleitung Bildung
Bildung	Ausschluss	Ausschluss von freiwilligen Angeboten bei nicht Bezahlung	Kollektiv zu zweien durch Verwaltungsleitung und Bereichsleitung Bildung

Diese Kompetenzordnung der Gemeinde Beromünster wird auf den 1. Juni 2010 in Kraft gesetzt.

Die 1. Revision ist auf den 1. Januar 2019 erfolgt.

Die 2. Revision ist auf den 14. Februar 2020 erfolgt.

Die 3. Revision ist auf den 1. September 2023 erfolgt.

Die 4. Revision ist auf den 1. März 2024 erfolgt.

Die 5. Revision ist auf den 13. Juni 2024 erfolgt.

Für sämtliche nicht delegierten Verfügungen bleibt der Gemeinderat zuständig, sofern nicht eine andere Stelle dafür zuständig ist.

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
-------------------	-------------------	-----------------	--------------------------------------

Beromünster, 26. Mai 2010 / rev. 20. Dezember 2018 / rev. 14. Februar 2020 / rev. 1. September 2023 / rev. 1. März 2024 / rev. 13. Juni 2024

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Hans-Peter Arnold
Gemeindepräsident

Daniel Bucher
Gemeindeschreiber